

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Unirubber Sp. z o.o.

1. Begriffe:

- 1.1 **Verkäufer** – Unirubber sp. z o.o. mit Sitz in Zielonka. Der Begriff Verkäufer betrifft sowohl die Kaufverträge als auch Liefer- und andere (davon auch unbenannte) Verträge ähnlicher Art.
- 1.2 **Käufer** – ein Subjekt (natürliche Person, juristische Person oder Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit, der das Gesetz Geschäftsfähigkeit zuweist), das mit dem Verkäufer einen Kauf-, Liefer- oder einen anderen (davon unbenannten) Vertrag ähnlicher Art abschließt.
- 1.3 **Auftrag** – schriftliche oder elektronische (E-Mail, Fax, etc.) Erklärung des Käufers über seine Absicht des Vertragsabschlusses, in der wesentliche Vertragsbestimmungen zu nennen sind.
- 1.4 **Vertrag** – umfasst den schriftlichen oder elektronischen (E-Mail, Fax, etc.) Auftrag des Käufers, der durch den Verkäufer in der Auftragsbestätigung akzeptiert wurde.
- 1.5 **AGB** – diese Allgemeine Geschäftsbedingungen.
- 1.6 **Fehler** – eine mit bloßem Auge wahrnehmbare oder versteckte Nichtübereinstimmung des Vertragsgegenstandes mit dem Vertrag.

2. Inhalt des Vertragsverhältnisses

- 2.1 AGB finden Anwendung in Bezug auf die Vertragsverhältnisse des Käufers mit dem Verkäufer, die wenigstens teilweise auf folgenden Maßnahmen beruhen:
- 2.1.1 Verpflichtung des Verkäufers zur Übertragung des Eigentums an einer Sache an den Käufer sowie ihrer Herausgabe gegen Verpflichtung des Käufers zur Entgegennahme der Sache und Bezahlung des Preises dem Verkäufer.
- 2.1.2 Verpflichtung des Verkäufers zur Herstellung von Sachen, bei denen nur die Gattung bestimmt ist und zu ihrer Lieferung in Teilen bzw. periodisch gegen Verpflichtung des Käufers zur Entgegennahme der Sachen und Bezahlung des Preises dem Verkäufer.
- 2.2 Das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien wird mit den geltenden Rechtsvorschriften, dem Vertrag und den AGB gestaltet.
- 2.3 Die Vertragsbestimmungen haben Vorrang vor den AGB. Alle Abweichungen von den AGB gelten nur, wenn sie schriftlich oder elektronisch (E-Mail, Fax, etc.) festgestellt werden.
- 2.4 AGB finden Anwendung ausschließlich für Geschäfte mit Unternehmen, öffentlichen bzw. staatlichen Einrichtungen.
- 2.5 Der Vertrag gilt als abgeschlossen ausschließlich nach einer schriftlichen oder elektronischen (E-Mail, Fax, etc.) Bestätigung des Auftrags des Käufers durch den Verkäufer. Antwort auf den Auftrag unter Vorbehalt von Änderungen bzw. Ergänzungen ist für den Käufer verbindlich, es sei denn, dass der Käufer die Möglichkeit der Änderungen bzw. Ergänzungen schriftlich oder elektronisch (E-Mail, Fax, etc.) ausschloss oder denen unverzüglich widersprach.

3. Bezahlung des Preises

- 3.1 Wenn ausdrücklich nicht anders vereinbart wurde, gilt der in der Auftragsbestätigung genannte Preis „ab Werk“ zuzüglich Mehrwertsteuer und umfasst nicht die Lieferung der Ware. Er gilt nicht für zusätzliche Aufträge.
- 3.2 Kommt zwischen dem Abschluss des Vertrags und seiner Abwicklung eine wesentliche Änderung der Wirtschaftsbedingungen zustande, insbesondere ändern sich wesentlich die Rohstoffpreise oder die Höhe der Vergütung, ist der Verkäufer berechtigt, binnen acht Wochen nach Änderung dieser Bedingungen den Preis proportional zu den eigenen erhöhten Kosten im Vergleich mit Kosten vom Tag des Vertragsabschlusses anzupassen. Auf Antrag des Käufers stellt der Verkäufer ein Verzeichnis der Änderungen der o.g. Kosten zur Verfügung.
- 3.3 Die obige Klausel gilt auch im Fall von Änderung des Zolls, der Ausgleichskosten, der Verbrauchssteuer, Steuer und sonstiger öffentlichen bzw. Verwaltungsabgaben, die den Vertragsgegenstand betreffen.
- 3.4 Für Berechnung des Preises ist die Menge, das Gewicht bzw. das Volumen des Vertragsgegenstandes zum Zeitpunkt Verlassung des Werkes des Verkäufers maßgebend.
- 3.5 Die Leistung des Käufers in Bezug auf Bezahlung des Preises wird nach der erfolgten Erfüllung des Vertrags durch den Verkäufer aktualisiert, es sei denn, dass der Käufer gegenüber dem Verkäufer mit Zahlung einer Forderung aus einem Rechtsverhältnis im Rückstand bleibt.
- 3.5.1 Im Fall von Verträgen, die in Teilen bzw. periodisch realisiert werden, wird die Pflicht der Zahlung des Preises nach Erfüllung des Vertrags in Bezug auf jeden Teil bzw. jede Partie unter Vorbehalt des unteren Absatzes (3.4.2) aktualisiert.
- 3.5.2 Ist der Käufer gegenüber dem Verkäufer mit Zahlung einer Forderung aus einem Rechtsverhältnis im Rückstand, ist der Verkäufer berechtigt, die Ausführung des Vertrags bis zu der erfolgten Bezahlung der fälligen Leistung bzw. bis zur Zahlung des Preises für den laufenden Vertrag durch den Käufer – nach Wahl des Verkäufers – einzustellen.
- 3.6 Wurde nicht anders vereinbart, ist der Bruttopreis ohne Abzüge (Skontos) binnen 10 Tagen nach Aushändigung dem Käufer einer richtig ausgestellten Rechnung fällig.
- 3.7 Der Verkäufer ist berechtigt die Zahlung des Käufers auf die selbst gewählte Schuld anzurechnen, wenn der Käufer bei der Zahlung die Rückzahlung einer bestimmten Verbindlichkeit nicht vorbehalten hat.
- 3.8 Zahlung mit Wechseln und Schecks ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung der Parteien zulässig und gilt als Leistung anstelle der Realisierung der Verbindlichkeit. Im Fall der Zahlung mit Wechsel trägt der Käufer die Kosten des Diskonts; sie sind unverzüglich ohne die Möglichkeit des Abzugs fällig. Aushändigung dem Verkäufer eines Wechsels versteht sich nicht als Erbringung der Leistung, die erst zum Zeitpunkt der erfolgten vollständigen Befriedigung als erfolgt gilt.
- 3.9 Nachlässe (Skontos) gelten nicht, wenn der Käufer gegenüber dem Verkäufer mit Zahlung einer Forderung aus einem Rechtsverhältnis im Rückstand ist.
- 3.10 Auf den Anspruch des Verkäufers auf Zahlung des Preises kann der Käufer seine Forderungen nur dann anrechnen, wenn sie durch den Verkäufer anerkannt wurden, nicht umstritten sind oder wenn sie mit einem rechtskräftigen Urteil festgestellt wurden.
- 3.11 Dem Käufer steht kein Recht der Zurückbehaltung aufgrund der umstrittenen Ansprüche zu.

4. Pflichten des Verkäufers

- 4.1 Vereinbaren die Parteien im Vertrag nicht, wer zur Lieferung des Vertragsgegenstands verpflichtet ist, ist der Käufer zur Organisation der Lieferung verpflichtet. In diesem Fall gilt der Vertrag als am Ort und zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung des Vertragsgegenstands dem Käufer durch den Verkäufer ausgeführt

- 4.1.1 Zum Zeitpunkt der Ausführung des Vertrags durch den Verkäufer werden die Vorteile und die Lasten bezüglich der Sache sowie die Gefahr des zufälligen Verlustes bzw. der Beschädigung der Sache auf den Käufer übertragen.
- 4.1.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer über den Ort der Zurverfügungstellung des Vertragsgegenstandes in Kenntnis zu setzen, soweit die Parteien dies im Vertrag nicht bestimmt haben.
- 4.1.3 Der Käufer ist verpflichtet, die Sache von dem Ort der Zurverfügungstellung des Vertragsgegenstandes dem Käufer innerhalb der durch den Verkäufer genannten Frist abzuholen.
- 4.1.4 Holt der Käufer trotz der Kenntnisnahme den Vertragsgegenstand innerhalb der durch den Verkäufer genannten Frist von dem Ort, an dem er zur Verfügung gestellt wurde, nicht ab, ist der Verkäufer zu folgenden Maßnahmen nach eigenem Ermessen berechtigt:
- (i) binnen 30 Tagen nach Ablauf der Abholungsfrist vom Vertrag zurückzutreten,
 - (ii) den Vertragsgegenstand auf Kosten und Gefahr des Käufers lagern lassen.
- 4.2 Ist gemäß dem Vertrag der Verkäufer verpflichtet, den Vertragsgegenstand zu liefern,
- 4.2.1 gilt es, dass der Erfüllungsort der Verpflichtung des Verkäufers der Ort des Sitzes des Verkäufers ist,
- 4.2.2 werden Vorteile und Lasten bezüglich der Sache und die Gefahr des zufälligen Verlustes bzw. der Beschädigung der Sache zum Zeitpunkt der Herausgabe des Vertragsgegenstandes dem Frachtführer durch den Verkäufer auf den Käufer übertragen.
- 4.2.3 Die Lieferfrist bzw. das Datum der Lieferung zum Erfüllungsort ist für den Verkäufer nur nach der schriftlichen oder elektronischen (E-Mail, Fax, etc.) Bestätigung dieser durch den Verkäufer verbindlich.
- 4.2.4 Die sich aus dem Vertrag ergebende Lieferfrist für den Vertragsgegenstand wird am Folgetag nach dem Tag der Bestätigung des Auftrags durch den Verkäufer in Gang gesetzt, sie verlängert sich jedoch um die Zeit des Verzugs des Käufers mit Unternehmung von Handlungen, die sich aus der Pflicht der Mitarbeit ergeben, insbesondere mit Bezahlung des ggf. vereinbarten Vorschusses, der Anzahlung bzw. Erteilung dem Verkäufer von Informationen, die für die Feststellung der Möglichkeit der fristgerechten Lieferung des Vertragsgegenstands notwendig sind.
- 4.3 Kann der Vertrag ohne Verschuldung des Verkäufers nicht fristgerecht ausgeführt werden, gilt die Frist zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bereitschaft zur Ausführung des Vertrags durch den Verkäufer als eingehalten. Die Frist der Ausführung des Vertrags wird um die Zeit verlängert, innerhalb der der Verkäufer zur Einstellung der Ausführung des Vertrags berechtigt ist.
- 4.4 Ereignisse der höheren Gewalt – auch in der Zeit des Verzugs des Verkäufers – berechtigen den Verkäufer zur Verlängerung der Vertragsfrist (davon zur Verspätung der Lieferung) um die Zeit des Andauerns des Hindernisses bei Ausführung des Vertrags (bzw. der Lieferung).
- 4.5 Ist Ausführung des Vertrags (bzw. der Lieferung) infolge der höheren Gewalt unmöglich oder unrentabel, ist der Verkäufer zu einem partiellen oder völligen Rücktritt vom Vertrag binnen 30 Tagen nach Auftreten der höheren Gewalt berechtigt, es sei denn, dass in dieser Zeit das Hindernis nachließ und der Käufer weiterhin an Ausführung des Vertrags Interesse hat. In diesem Fall sind Schadenersatzansprüche ausgeschlossen, es sei denn, dass der Verkäufer den entstandenen Schaden verschuldet.
- 4.6 Als höhere Gewalt gelten auch Streik, rechtmäßige Aussperrung, Verbot von Ein- und Ausreisen, Mangel an Rohstoffen und an Strom, Brand, wesentliche Ausfälle der Arbeit des Werkes und des Transportes sowie andere, durch den Verkäufer nicht verschuldete Umstände, die die Lieferung bzw. Ausführung des Vertrags wesentlich erschweren bzw. verhindern, gleich ob sie bei Verkäufer, Spediteuren, Unterlieferanten oder bei einem der weiteren Unterlieferanten vorkamen.
- 4.7 Eine ordentliche Ausführung des Vertrags durch den Verkäufer erfolgt mit Vorbehalt der fristgerechten Selbstbelieferung. Der Verkäufer ist berechtigt, die Lieferung zu teilen, ohne mit sonstigen Teilen in Verzug zu kommen, wenn dies mit dem begründeten Interesse des Käufers nicht im Widerspruch steht, insbesondere wenn Durchführung eines Teils der Lieferung innerhalb einer bestimmten Frist beim Käufer keinen Schaden hervorrufft.

- 4.8 Verkauf auf Anforderung des Käufers:
- 4.8.1 Im Fall des Abschlusses des Vertrags, der auf Anforderung des Käufers zu erfüllen ist, hat die Aufforderung zur Ausführung des Vertrags in Bezug auf die vereinbarte Menge des Vertragsgegenstandes innerhalb der vereinbarten Frist zu erfolgen.
- 4.8.2 Erfolgt die Aufforderung nicht bzw. erfolgt sie nach Ablauf der vereinbarten Frist bzw. betrifft sie eine andere als die vereinbarte Menge des Vertragsgegenstandes, ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer Durchführung von Maßnahmen, die für Realisierung der Aufforderung notwendig sind, zu fordern, sowie eine Frist zur Durchführung der zur Realisierung der Aufforderung notwendigen Maßnahmen zu setzen. Die durch den Verkäufer gesetzte Frist ist für den Käufer verbindlich. Der Verkäufer kann Wiedergutmachung des Schadens verlangen, der durch die Nichterfüllung der Verpflichtung im Ganzen verursacht wurde. Die durch den Käufer auf den Preis geleisteten Beträge werden nicht erstattet.
- 4.8.3 Hätte der Käufer die notwendigen Maßnahmen treffen sollen, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag binnen einer Woche nach dem unwirksamen Ablauf der Frist ihrer Durchführung zurückzutreten.
- 4.9 Der Verkäufer ist berechtigt, binnen 30 Tagen nach Kenntnisnahme eines der unteren Umstände vom Vertrag zurückzutreten:
- 4.9.1 Wenn gegenüber dem Käufer bzw. einem seiner Gesellschafter bzw. einem anderen mit ihm verbundenen Subjekt bzw. gegenüber einem Bürgen des Käufers (wenn eine Bürgschaft zustande kam) ein Insolvenzantrag gestellt oder ein dem ähnliches Verfahren wegen Zahlungsunfähigkeit eingeleitet wurde.
- 4.9.2 Wenn eine der in Pkt. 4.9.1 genannten Personen ihre Zahlungen ganz oder vorläufig eingestellt bzw. ihre Vermögenslage sich in dem Maße verschlechtert hat, dass die Rückzahlung der Forderung aus diesem Vertrag gefährdet wird.
- 4.9.3 Wenn der Käufer seine Leistung im Ganzen innerhalb der gesetzten Frist nicht erfüllt und keine entsprechende Sicherheit geleistet hat bzw. anders die Bestimmungen des Vertrags verletzt hat.
- 4.10 Im Fall des Rücktritts des Verkäufers vom Vertrag gemäß Pkt. 4.9 oder des Vorkommens der in Pkt. 4.9.1 - 4.9.3 genannten Umstände:
- 4.10.1 ist der Verkäufer nicht verpflichtet, dem Käufer einen Schadenersatz zu bezahlen, bzw. andere Kosten in Bezug auf Rücktritt vom Vertrag zu tragen, und die Ansprüche des Verkäufers gegenüber dem Käufer aus einem Rechtsverhältnis sind sofort fällig.
- 4.10.2 ist der Verkäufer berechtigt, eigene Verpflichtungen gegenüber dem Käufer aus einem Rechtsverhältnis bis zu dem Zeitpunkt einzustellen, in dem seine Ansprüche erfüllt werden bzw. der Käufer eine entsprechende Sicherheit leistet.
- 4.10.3 verlieren alle vorgesehenen Ermäßigungen, Rabatte und Skontos ihre Geltung.
- 4.10.4 bleiben alle anderen dem Verkäufer zustehenden Rechte davon unberührt.

5. Sicherung der Forderungen des Verkäufers:

- 5.1 Eigentumsvorbehalt:
- 5.1.1 Der Verkäufer behält sich das Eigentum am Vertragsgegenstand bis zum Zeitpunkt der erfolgten Bezahlung des Preises durch den Käufer (Vorbehaltsware) vor.
(i) Im Fall der Annahme eines Wechsels oder eines Schecks wird das Eigentum dem Verkäufer bis zur vollständigen Befriedigung vorbehalten.
- 5.1.2 Veräußert der Käufer den Vertragsgegenstand an einen Dritten, bzw. verliert, beschädigt oder verbraucht er ihn vor Bezahlung des Preises, ist der Käufer verpflichtet dem Verkäufer all das herauszugeben, was er für den Vertragsgegenstand bzw. als Schadenersatz erhalten hat.
- 5.1.3 Die dem Käufer für Verbrauch, Verlust oder Veräußerung des Vertragsgegenstandes bzw. für eine abgeschlossene Versicherung zustehende Forderung tritt der Käufer dem Verkäufer ab, um die Forderungen des Verkäufers aus Bezahlung des Preises bzw. Wiedergutmachung des Schadens zu sichern und der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.

- (i) Die Abtretung der künftigen Forderungen des Käufers betrifft auch den durch den Geschäftspartner des Käufers anerkannten Saldo und im Fall der Insolvenz des Geschäftspartners des Käufers den Saldo der Ansprüche, die dem Käufer gegenüber der Insolvenzmasse zustehen.
 - (ii) Zum Zeitpunkt der Entstehung eines Anspruchs ist der Käufer verpflichtet, den Schuldner über die Abtretung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
 - (iii) Auf Anforderung des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet, alle Informationen über die abgetretenen Forderungen und über die Schuldner sowie alle Angaben, die zur Vollstreckung der Forderungen und zur Herausgabe der benötigten Unterlagen notwendig sind, bekannt zu geben.
 - (iv) Im Fall der Verarbeitung der Vorbehaltsware wird das Eigentum an der neu entstandenen Sache auf den Verkäufer zwecks Sicherung der Forderung aus dem nicht bezahlten Preis übertragen.
- 5.1.4 Wird die Vorbehaltsware durch den Käufer mit anderen Sachen, die kein Eigentum des Verkäufers sind, verbunden bzw. vermischt und der Käufer das Eigentumsrecht bzw. Miteigentumsrecht an der neuen Sache in Bezug auf die Vorbehaltsware bzw. auf eine andere verbundene oder vermischte Sache erwirbt, verpflichtet sich der Käufer, das Eigentum an der Sache an den Verkäufer zwecks Sicherung der Forderungen aus dem nicht bezahlten Preis zu übertragen (Sicherungsübereignung).
- (i) Zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung des Preises übergeht das Eigentum zurück an den Käufer.
- 5.1.5 In den in Pkt. 4.9.3 genannten Fällen kann der Verkäufer Rückgabe der Vorbehaltsware verlangen. In diesem Fall:
- (i) verpflichtet sich der Käufer, die Vorbehaltsware zur Verfügung des Verkäufers zu überlassen,
 - (ii) ist der Käufer verpflichtet, alle Kosten in Bezug auf die Abholung der Vorbehaltsware und ihren Weiterverkauf zu decken. Darüber hinaus ist er verpflichtet, dem Verkäufer ein genaues Verzeichnis der besessenen Vorbehaltswaren zukommen zu lassen.
 - (iii) Unabhängig von dem obigen ist der Verkäufer jederzeit berechtigt, entsprechende Maßnahmen zu treffen, deren Zweck Sicherung seiner Rechte ist, insbesondere Eintritt in die Räumlichkeiten und auf das Gelände, auf dem der Käufer die Ware lagert und verlädt, sowie Einsichtsnahme in alle notwendigen Unterlagen und Bücher.
- 5.1.6 Indem der Käufer das Risiko auf sich nimmt, ist er verpflichtet, die Vorbehaltsware in einem gehörigen Zustand zu bewahren, sie in gehörigen Bedingungen, abgetrennt von anderen Waren zu lagern und die Vorbehaltsware vor Brand und Diebstahl versichern zu lassen.
- 5.1.7 Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer über ggf. eingeleitetes bzw. drohendes Vollstreckungsverfahren bezüglich der Vorbehaltsware, der abgetretenen Forderungen oder anderer Sicherheiten des Verkäufers unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Käufer ist dabei verpflichtet, dem Verkäufer alle Unterlagen zu übergeben, die für Schutz der dem Verkäufer zustehenden Rechte notwendig sind.
- (i) Die Kosten des Verkäufers für gerichtliche bzw. außergerichtliche Maßnahmen, deren Zweck Rückgabe der Vorbehaltsware, der abgetretenen Forderungen bzw. Sicherheiten oder ihrer Freistellung von der Zwangsvollstreckung ist, trägt der Käufer. Das obige betrifft auch Kosten eines begründeten gerichtlichen Eingriffs, falls Vollstreckung dieser von Dritten unwirksam sein sollte.
- 5.1.8 Auf Antrag des Käufers kann der Verkäufer die ihm zustehenden Sicherheiten nach eigenem Ermessen freistellen, insbesondere wenn nach ihrer Freistellung der tatsächliche Wert der Sicherheiten den Wert der ihm zustehenden Forderungen um 20% überschreitet.

6. Berechtigungen des Käufers.

- 6.1 Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die Brauchbarkeit des Vertragsgegenstandes für die durch den Käufer vorgesehenen Zwecke zu prüfen. Der Verkäufer ist ausschließlich mit Eigenschaften bzw. Parametern des Vertragsgegenstandes, die im Vertrag ausdrücklich beschrieben sind, gebunden (Übereinstimmung der Ware mit dem Vertrag).
- 6.1.1 Der Käufer hat die Brauchbarkeit des Vertragsgegenstandes in Bezug auf die Bedürfnisse und Zwecke des Käufers zu prüfen. Indem der Käufer einen Auftrag gibt, erklärt er, dass der Vertragsgegenstand seinen Bedürfnissen und Zwecken entspricht.
- 6.1.2 Der Käufer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand auf seine Übereinstimmung mit dem Vertrag unverzüglich, jedoch spätestens binnen 21 Tagen nach der Erfüllung des Vertrags durch den Verkäufer unter Vorbehalt Pkt. 6.3 und 7 zu überprüfen.

6.2 Gewährleistung für Mängel:

- 6.2.1 Die Parteien beschränken die gesetzlichen Berechtigungen des Käufers aus der Gewährleistung auf die unten genannten Berechtigungen und Grundsätze. Die AGB regeln vollständig und gänzlich die Haftung des Verkäufers aus der Gewährleistung für den Vertragsgegenstand.
- 6.2.2 Der Käufer ist nach Erhalt des Vertragsgegenstandes verpflichtet, diesen in Bezug auf die mit bloßem Auge wahrnehmbaren, sowie auf die versteckten Mängel zu prüfen.
- (i) Der Käufer ist verpflichtet, über Mängel, die mit bloßem Auge wahrnehmbar sind, den Verkäufer per Brief, Fax oder E-Mail unverzüglich, jedoch nicht später als binnen sieben Tagen nach Erhalt des Vertragsgegenstandes in Kenntnis zu setzen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, verliert er das Recht, sich auf die Nichtübereinstimmung des Vertragsgegenstandes mit dem Vertrag zu berufen.
- (ii) Die versteckten Mängel sind auf die oben genannte Art und Weise unverzüglich, jedoch spätestens binnen 7 Tagen nach ihrer Feststellung oder der Möglichkeit ihrer Feststellung anzumelden, wobei der Käufer verpflichtet ist, die Übereinstimmung des Vertragsgegenstandes mit dem Vertrag binnen 30 Tagen nach Ausführung des Vertrags durch den Verkäufer zu überprüfen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, verliert er das Recht, sich auf die Nichtübereinstimmung des Vertragsgegenstandes mit dem Vertrag zu berufen.
- 6.2.3 Kam der Käufer der Pflicht der in Pkt. 6.2.2 oder 6.3.2 (i), (ii) genannten Überprüfung, Anmeldung oder Untersuchung nicht fristgerecht nach, gilt der Vertragsgegenstand als durch den Käufer überprüft und anerkannt.
- 6.2.4 Im Fall einer Mängelanmeldung ist der Verkäufer berechtigt zu verlangen, dass der Käufer die in Frage gestellte Ware bzw. mindestens 1 kg des in Frage gestellten Vertragsgegenstandes zusendet bzw. zur Verfügung stellt, um sie/ihn zu überprüfen. Im Fall einer unbegründeten Absage des Käufers verliert der Käufer das Recht, sich auf die Nichtübereinstimmung des Vertragsgegenstandes mit dem Vertrag zu berufen.
- 6.2.5 Im Fall einer begründeten Mängelanmeldung ist der Verkäufer verpflichtet, eine entsprechende Menge des Vertragsgegenstandes binnen 30 Tagen nach Anerkennung der Reklamation zu liefern.
- (i) Jeglicher damit verbundene Aufwand trägt der Verkäufer.
- (ii) Der Verkäufer trägt keine zusätzlichen, damit verbundenen Kosten, dass der Käufer den Vertragsgegenstand in einen anderen Ort als der vertragliche Erfüllungsort transportiert hat, es sei denn, dass die Beförderung der Nutzung der Ware gemäß ihrer Bestimmung entsprach, die beiden Parteien beim Abschluss des Vertrags bekannt war.
- (iii) Der Verkäufer trägt keine Haftung für den entstandenen Schaden, wenn der Vertragsgegenstand vor der Überprüfung bzw. Untersuchung benutzt wurde.

- 6.2.6 Erfolgt der Austausch nicht fristgerecht, kann der Käufer nach eigenem Ermessen Verminderung des Preises verlangen bzw. vom Vertrag zurücktreten.
- (i) Tritt der Käufer vom Vertrag zurück, steht im Schadenersatzanspruch innerhalb der Grenzen des negativen Vertragsinteresses zu.
 - (ii) Ist nur ein Teil des Vertragsgegenstandes mangelhaft, kann der Käufer vom ganzen Vertrag nur dann zurücktreten, wenn er beweist, dass er kein begründetes Interesse hat, den restlichen Teil des Vertragsgegenstandes zurückzubehalten.
- 6.2.7 Ansprüche und Rechte aus der Nichtübereinstimmung des Vertragsgegenstandes mit dem Vertrag stehen dem Käufer binnen zwölf Monaten nach Erfüllung des Vertrags durch den Verkäufer zu.

7. Eigenschaften des Vertragsgegenstandes

- 7.1 Informationen über den gelieferten Vertragsgegenstand, insbesondere Parameter, Eigenschaften oder Proportionen der Mischungen sind nur angenähert angegeben und die angegebene Art und Weise seiner Nutzung gilt nur als empfohlen. Diese Angaben stellen keine Grundlage zur Geltendmachung von Ansprüchen aus Fehlerhaftigkeit des Vertragsgegenstandes dar. Das gleiche betrifft die Ergebnisse der chemischen und physischen Analysen, die dem Käufer übergeben wurden.
- 7.2 Informationen über das Produkt, davon die die sich aus der Erfahrung und dem Wissen des Verkäufers ergeben, befreien den Käufer nicht von der Überprüfung des Produktes auf seine Brauchbarkeit zu dem durch den Käufer beabsichtigten Zweck. Dies betrifft auch die Situation, in der der Verkäufer Produktproben vorher geliefert hat.
- 7.3 Während der Nutzung des Produktes verantwortet der Käufer für Einhaltung des geltenden Rechts, der Sicherheits- und Hygieneregeln sowie für Verarbeitung des Vertragsgegenstandes gemäß den Grundsätzen des technischen und Fachwissens.

8. Vertragshaftung

- 8.1 Im Fall der Verletzung der Vertragspflichten durch den Verkäufer infolge der Nichtbeachtung der erforderlichen Sorgfalt ist die Haftung des Verkäufers auf Schadenersatz innerhalb der Grenzen des negativen Vertragsinteresses beschränkt, jedoch höchstens auf die Höhe des durch die Haftpflichtversicherung bzw. Vermögensschadenshaftpflichtversicherung des Verkäufers gedeckten Betrages.
- 8.1.1 Die Haftung des Verkäufers bzw. der Personen, mit deren Hilfe der Verkäufer seine Verpflichtung erfüllt bzw. die er mit Erfüllung seiner Verpflichtung beauftragt, umfasst ausschließlich Folgen der vorsätzlichen Handlung bzw. Unterlassung oder der groben Fahrlässigkeit.
 - 8.1.2 Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die sich aus Nutzung der durch den Käufer übergebenen Stoffe, Komponente, Hinweise, Vorschriften oder anderer den ähnlichen.
- 8.2 Der Käufer stellt den Verkäufer von der Haftung, die sich unmittelbar oder mittelbar aus der Ungültigkeit einer der Bestimmungen des Vertrags ergibt, frei und der Verkäufer nimmt die Freistellung an.

9. Sonstige Bestimmungen

- 9.1 Vertraulichkeit
- 9.1.1 Der Käufer ist verpflichtet, über alle Angaben, Informationen, Ansichten und Unterlagen, die er vom Verkäufer erhielt bzw. die diesen betreffen, insbesondere das technische und wirtschaftliche Know-how gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren (vertrauliche Informationen).
 - 9.1.2 Der Verkäufer verpflichtet sich, über die vom Käufer erhaltenen bzw. ihn betreffenden vertraulichen Informationen gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

-
- 9.1.3 Die Parteien verpflichten sich, die vertraulichen Informationen zu keinen anderen Zwecken als zur Realisierung des den beiden Parteien bekannten Vertragszwecks zu nutzen.
- 9.2 **Datenschutz**
- 9.2.1 Für den Zweck der Realisierung des Vertrags ist der Verkäufer berechtigt, die Personendaten des Käufers im Rahmen der geltenden Personendatenschutzvorschriften zu verarbeiten und beizubehalten.
- 9.3 **Zuständiges Gericht**
- 9.3.1 Über alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheidet das polnische ordentliche Gericht in Wrocław Stare Miasto. Der Verkäufer ist einseitig berechtigt, eine Streitigkeit vor dem für den Sitz des Käufers zuständigen Gericht geltend zu machen.
- 9.4 **Anwendbares Recht**
- 9.4.1 Das Vertragsverhältnis zwischen dem Verkäufer und dem Käufer unterliegt dem polnischen Recht unter Ausschluss des New Yorker Übereinkommen über die Verjährung beim internationalen Warenkauf.
- 9.5 **Änderungen des Vertrags**
- 9.5.1 Es wurden keine zusätzlichen mündlichen und schriftlichen oder elektronischen (E-Mail, Fax, etc.) Bestimmungen außer den in den AGB genannten getroffen. Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Geltung der schriftlichen oder elektronischen (E-Mail, Fax, etc.) Form.
- 9.6 **Salvatorische Klausel**
- 9.6.1 Ist bzw. wird eine der AGB-Bestimmungen oder eine Vertragsbestimmung ungültig, bleibt Anwendung der sonstigen Bestimmungen davon unberührt. In solchem Fall ersetzt der Verkäufer im Einvernehmen mit dem Käufer die ungültige Bestimmung mit einer gültigen Bestimmung, die mit ihrem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der ersetzten Bestimmung am nächsten kommen wird.

Letzte Änderung am 18-03-2010